

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 30/2003

Sitzung vom 12. März 2003

321. Motion (Schulaufsicht)

Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, haben am 27. Januar 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die zum Ziel hat, auf Bezirksebene eine vom Volk gewählte Schulaufsicht einzusetzen. Die neu gestaltete Schulaufsicht soll paritätisch aus einem Teil demokratisch an der Urne gewählter Mitglieder und zu einem anderen Teil aus delegierten Bildungsfachleuten (aktive Lehrpersonen) bestehen. Die Bildungsfachleute sollen, im Verhältnis zu ihrem Engagement in der Schulaufsicht, von ihrem Lehrauftrag entlastet werden. Die Verantwortung für das Rekurswesen in schulischen Angelegenheiten soll durch die vom Volk gewählten Mitglieder der Schulaufsicht wahrgenommen werden (analog der heutigen Regelung Rekurskommissionen).

Begründung:

Der Souverän hat das neue Volksschulgesetz abgelehnt. Einer der Gründe war die «Entdemokratisierung» der Schulaufsicht.

Die Qualität der Arbeit der Bezirksschulpflegen wurde während der ganzen Abstimmungsauseinandersetzung nicht bestritten.

Mit einer paritätisch zusammengesetzten neuen Schulaufsicht können alle Ansprüche, sowohl jene der Lehrerschaft als auch jene der Bevölkerung, an eine effiziente und effektive Behörde befriedigt werden.

Im vom Souverän angenommenen Bildungsgesetz ist die Ausgestaltung der Schulaufsicht nicht abschliessend geregelt. Es besteht der Spielraum, um das Anliegen jenes Teils der Bevölkerung zu berücksichtigen, der an einer – im Rahmen der Bezirke – demokratisch gewählten Schulaufsicht festhalten will.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Inge Stutz-Wanner, Marthalen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stimmberechtigten haben am 24. November 2002 der Änderung der Kantonsverfassung, welche die Aufhebung der Bezirksschulpflege ermöglicht, zugestimmt. Zudem haben sie im Rahmen des Bildungsgesetzes die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes beschlossen und damit

auch die Bestimmungen über die Stellung und Aufgaben der Bezirksschulpflege aufgehoben. Die Verfassungsänderung erfolgte im Hinblick auf die Schaffung einer professionellen Schulaufsicht, was auch aus dem Beleuchtenden Bericht zur Abstimmung klar ersichtlich war. Im Gegensatz zum Volksschulgesetz, das verschiedene Reformelemente umfasste, ging es bei der Änderung der Verfassung ausschliesslich um die Abschaffung der Bezirksschulpflege; das Abstimmungsergebnis lässt deshalb keinen Interpretationsspielraum offen.

Mit der Motion wird inhaltlich die Wiederaufnahme der Bezirksschulpflege verlangt, mit dem einzigen Unterschied, dass die Lehrpersonen in dem Aufsichtsorgan der Volksschule nicht mehr mit einem Fünftel, sondern mit der Hälfte der Mitglieder vertreten wären. Dies widerspräche zum einem dem Grundgedanken einer wirkungsvollen Aufsicht, da mit diesem Modell die Lehrpersonen zu einem Teil auch die Aufsicht über sich selber ausüben würden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Schulgemeinden gemäss Verfassung und Gesetz Anstellungsorgan der Lehrpersonen und auch erste Aufsichtsinstanz über die Lehrpersonen sind. Die von der Motion verlangte Aufsicht hätte deshalb zur Folge, dass die Lehrpersonen zugleich zu einem wesentlichen Teil die Aufsicht über die Gemeinde, also über ihr Aufsichtsorgan, ausüben würden. Zudem würde dieses Modell erhebliche Mehrkosten verursachen, da die geforderte Entlastung der Lehrpersonen deutlich höhere Kosten nach sich zöge als die bisherige Entschädigung der Milizbehörden.

Qualitätssicherung in der Schule ist eine komplexe Aufgabe, die Fachwissen voraussetzt. Die Volkswahl allein bietet noch keine Gewähr dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten das entsprechende Fachwissen mitbringen und dass die Aufsichtsinstanz mit einer ausgewogenen Verteilung der individuellen Kompetenzen versehen ist. Dies ist u. a. ein Grund, weshalb sich in der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz rund 80% der Schulpflegen für die Abschaffung der Bezirksschulpflege und die Einrichtung einer professionellen Schulaufsicht ausgesprochen haben. Zudem würde die in der Motion geforderte Delegation von aktiven Lehrpersonen für sich allein nicht zu einer Professionalisierung der Aufsicht führen, da Lehrpersonen in erster Linie Fachleute im Unterrichten und nicht in der Qualitätssicherung der Volksschule sind.

Für das Rekurswesen besteht auch nach der Aufhebung der Bezirksschulpflege eine vom Volk gewählte Behörde in Form des Bezirksrates. Diese ist in der Lage, die Rechtsmittelverfahren im Bereich der Volksschule zu behandeln und zu entscheiden.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurden zwei parlamentarische Initiativen eingereicht (KR-Nrn. 342/2002 und 366/2002), die beide den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes fordern. Am 3. Februar 2002 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt. Sie wurden damit der zuständigen Kommission zuhanden der Antragstellung an den Kantonsrat überwiesen. Beide Initiativen enthalten auch einen Abschnitt über eine neue Schulaufsicht. Damit liegen bereits zwei Gesetzesvorlagen mit der geforderten Materie in Bearbeitung beim Kantonsrat. Eine Vorlage seitens des Regierungsrates erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion KR-Nr. 30/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi